

DRG 5710 AG Seidenmatt, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.07.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs oder Gemischs und des Unternehmens/Betriebs					
1.1	Produktidentifizierung Produktform: Gemisch Produktcode: DRG 5710 AG Seidenmatt, Komponente B Produktgruppe: PU-Bodenbeläge				
1,2	Relevante identifizierte Verwendung Hauptverwendungskategorie: Spezifikation für industrielle/professionelle Anwendungen. Verwendung des Stoffs oder des Gemischs; Anwendungsformen, von denen abgeraten wird			DIY Industrielle Nutzung Nur für den professionellen Gebrauch Bodenbeläge Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.	
1.3	Niederländische Harzgruppe Postfach 1074 7301 BH Apeldoorn T +31 (0)55 312 44 65 info@dutchresin.nl			Besucheradresse Gladsaxe 19 Apeldoorn	
1.4	Notrufnummer: T +31 (0)55 312 44 65 Diese Nummer ist nur während der Bürozeiten erreichbar.				
		Land	Offizielles Beratungsgremium	Adresse	Notrufnummer
		NIEDERLANDE	Nationales Giftinformationszentrum. Das Universitätsklinikum Utrecht und das Nationale Giftinformationszentrum (NVIC) informieren Ärzte, Tierärzte, Apotheker und andere medizinische Fachkräfte über mögliche gesundheitliche Folgen und Behandlungsoptionen bei Vergiftungen. Das NVIC ist rund um die Uhr telefonisch und online erreichbar.	Postfach 85500 3508 GA Utrecht	+31 30 274 88 88
ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren					
2.1	Klassifizierung des Stoffs oder Gemischs Akute Toxizität, Inhalation, Kategorie 4 (H332) Hautsensibilisierung, Unterkategorie 1B (H317) Spezifische Zielorgantoxizität (bei einmaliger Exposition), Kategorie 3 (H335) Chronische Gefährdung der aquatischen Umwelt, Kategorie 3 (H412)				
2.2	Beschriftungselemente Gefährliche Inhaltsstoffe, die auf dem Etikett aufgeführt werden müssen Hydrophiles, aliphatisches Polyisocyanat Gefahrenhinweise: H317 Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen. H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen. H335 Kann Reizungen der Atemwege verursachen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Vorsichtsmaßnahmen P261 Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Spray vermeiden. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Schutzhandschuhe tragen. P304 + P340 + P312 NACH EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und sicherstellen				


DRG 5710 AG Seidenmatt, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.07.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		<p>Stellen Sie sicher, dass er problemlos atmen kann. Bei Unwohlsein wenden Sie sich bitte an ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/einen Arzt. P333 + P313 Bei Hautreizungen oder Hautausschlag: Arzt konsultieren. P362 + P364 Kontaminierte Kleidung vor dem Wiederverwenden ausziehen und waschen.</p> <p>Zusätzliche Risikomerkmale und Kennzeichnungselemente: EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.</p>  <p>Warnung GHS07</p>												
2.3		Weitere Gefahren												
		<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnisse der PBT- und zPzB-Bewertung • PBT: Nicht verwendbar. • zPzB: Nicht verwendbar. 												
ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Inhaltsstoffen														
3.2		Gemisch aus gefährlichen und ungefährlichen Stoffen												
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Produktidentifizierung</th> <th>%</th> <th>Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hydrophiles aliphatisches Polyisocyanat</td> <td>CAS-Nr.: 666723-27-9 REACH- Registrierungsnummer: Nicht zutreffend EG-Nr.: 679-494-0</td> <td>>99,9</td> <td>Akute Toxizität 4; H332 Hautsens. 1; H317 STOT SE 3; H335 Aquatische Chronik 3; H412</td> </tr> <tr> <td>Hexamethylen-1,6-Diisocyanat</td> <td>CAS-Nr.: 822-06-0 Indexnummer: 615-011-00-1 REACH- Registrierungsnummer: 01-2119457571-37-0000, 01-2119457571-37-0005, 01-2119457571-37-0006</td> <td>0,2</td> <td>Akute Toxizität 4; H302 Akute Tox. 1; H330 Hautirritation 2; H315 Augenreizung 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Hautsens. 1; H317 STOT SE 3; H335 STOT SE 3; H335 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: Resp. Sens. 1; H334 $\dot{\gamma}$ 0,5 % Hautsensibilität 1; H317 $\dot{\gamma}$ 0,5 %</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Produktidentifizierung	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Hydrophiles aliphatisches Polyisocyanat	CAS-Nr.: 666723-27-9 REACH- Registrierungsnummer: Nicht zutreffend EG-Nr.: 679-494-0	>99,9	Akute Toxizität 4; H332 Hautsens. 1; H317 STOT SE 3; H335 Aquatische Chronik 3; H412	Hexamethylen-1,6-Diisocyanat	CAS-Nr.: 822-06-0 Indexnummer: 615-011-00-1 REACH- Registrierungsnummer: 01-2119457571-37-0000, 01-2119457571-37-0005, 01-2119457571-37-0006	0,2	Akute Toxizität 4; H302 Akute Tox. 1; H330 Hautirritation 2; H315 Augenreizung 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Hautsens. 1; H317 STOT SE 3; H335 STOT SE 3; H335 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: Resp. Sens. 1; H334 $\dot{\gamma}$ 0,5 % Hautsensibilität 1; H317 $\dot{\gamma}$ 0,5 %
Name	Produktidentifizierung	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]											
Hydrophiles aliphatisches Polyisocyanat	CAS-Nr.: 666723-27-9 REACH- Registrierungsnummer: Nicht zutreffend EG-Nr.: 679-494-0	>99,9	Akute Toxizität 4; H332 Hautsens. 1; H317 STOT SE 3; H335 Aquatische Chronik 3; H412											
Hexamethylen-1,6-Diisocyanat	CAS-Nr.: 822-06-0 Indexnummer: 615-011-00-1 REACH- Registrierungsnummer: 01-2119457571-37-0000, 01-2119457571-37-0005, 01-2119457571-37-0006	0,2	Akute Toxizität 4; H302 Akute Tox. 1; H330 Hautirritation 2; H315 Augenreizung 2; H319 Resp. Sens. 1; H334 Hautsens. 1; H317 STOT SE 3; H335 STOT SE 3; H335 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: Resp. Sens. 1; H334 $\dot{\gamma}$ 0,5 % Hautsensibilität 1; H317 $\dot{\gamma}$ 0,5 %											
		<p>Für die oben genannten Schadstoffe der Stoffe sind keine Expositionsszenarien gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erforderlich.</p> <p>Liste der infrage kommenden Substanzen, besondere Sorgfalt bei der Genehmigungspflicht.</p> <p>Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 57).</p>												
		Vollständiger Inhalt der R-, H- und EUH-Phrasen: siehe Abschnitt 16												
ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen														
4.1		Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen												
		<p>Allgemeiner Hinweis: Verschmutzte oder durchnässte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen, desinfizieren und entsorgen.</p> <p>Im Falle einer Einatmung: Die betroffene Person an die frische Luft bringen, warm halten und ruhen lassen; bei Atembeschwerden ist ärztliche Hilfe erforderlich.</p>												

DRG 5710 AG Seidenmatt, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.07.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		Bei Hautkontakt: Bei Hautkontakt vorzugsweise mit einem Reinigungsmittel auf Polyethylenglykollbasis waschen oder mit viel warmem Wasser und Seife reinigen. Bei Hautreaktionen einen Arzt aufsuchen. Bei Augenkontakt: Geöffnete Augen möglichst lange (mindestens 10 Minuten) mit lauwarmem Wasser spülen. Einen Augenarzt aufsuchen. Bei Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen. Ärztlichen Rat einholen.
4.2		Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen
		Hinweise für den Arzt: Das Produkt reizt die Atemwege und kann Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut und der Atemwege hervorrufen. Die Behandlung akuter Reizungen oder Bronchokonstriktion erfolgt primär symptomatisch. Je nach Expositionsgrad und Symptomen kann eine längere ärztliche Betreuung erforderlich sein.
4.3		Hinweis auf die erforderliche sofortige medizinische Versorgung und spezielle Behandlung
		Therapeutische Maßnahmen: Keine Daten verfügbar.
ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen		
5.1		Löschgeräte
		Geeignete Löschmittel: Schaum, Kohlendioxid oder Trockenpulver. Steht kein anderes Löschmittel zur Verfügung, kann zerstäubtes Wasser und anschließend reichlich Wasser verwendet werden. Ungeeignete Löschmittel: Starker Wasserstrahl
5.2		Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen
		Spezielle Schutzausrüstung: Feuerwehrleute müssen geeignete Schutzausrüstung und ein Druckluft-Selbstrettungsgerät mit zugehöriger Vollmaske tragen. Sie müssen Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, einen Schutzhelm und Schutzkleidung tragen. Weitere Hinweise: Im Brand- oder Explosionsfall Rauch nicht einatmen. Ein Brand in der Umgebung führt zu steigendem Druck und Berstgefahr. Behälter, die Brandgefahr ausgesetzt sind, müssen mit Wasser gekühlt und, wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich entfernt werden. Bei der Reaktion mit Wasser entsteht CO ₂ -Gas, das zu einer gefährlichen Explosion führen kann. Nach dem Wiederverschließen der kontaminierten Behälter steigt der Druck. Bei Überhitzung besteht Explosionsgefahr. Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in den Boden, das Grundwasser oder Oberflächengewässer gelangen.
5.3		Ratschläge für Feuerwehrleute
		Bei der Brandbekämpfung ist Atemschutz mit unabhängiger Luftzufuhr und ein dicht sitzender Chemikalienschutzanzug erforderlich. Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in den Boden, das Grundwasser oder Oberflächengewässer gelangen.
ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffs oder Gemischs		
6.1		Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen
		Ziehen Sie Schutzkleidung an (siehe Abschnitt 8). Sorgen Sie für ausreichende Luftzirkulation und Belüftung. Unbeteiligte Personen auf Abstand halten
6.11	Für andere Personen als Rettungsdienste	
		Schutzausrüstung: Das Reinigungspersonal muss mit geeigneter Schutzausrüstung ausgestattet sein. Notfallmaßnahmen: Zuschauer auf Abstand halten.
6.12	Für die Rettungsdienste	
		Weitere Informationen verfügbar
6.2		Umweltschutzmaßnahmen
		Eindringen in den Boden/Untergrund verhindern. Abfluss in Oberflächengewässer oder die Kanalisation verhindern. Kontaminiertes Spülwasser auffangen und entsorgen. Im Falle

DRG 5710 AG Seidenmatt, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.07.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		Melden Sie Gasaustritte oder -infiltrationen in Gewässer, Böden oder Abwasserkanäle den zuständigen Behörden. Geeignetes Sammelmateriale: Absorptionsmittel, organische Stoffe, Sand.
6.3		Verfahren und Material zur Eindämmung und Reinigung
6.3		Mechanisch entfernen; die Rückstände mit feuchtem, flüssigkeitsabsorbierendem Material (z. B. Sägemehl, Calciumsilicathydrat-Bindemittel, Sand) abdecken. Nach ca. 1 Stunde in die Abfallverpackung geben; nicht verschließen (CO ₂ -Entstehung!). Feucht halten und mehrere Tage im Freien an einem sicheren Ort lagern.
6.4		Verweise auf andere Abschnitte. Zur
		Abfallentsorgung nach der Reinigung siehe Abschnitt 13. Zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung		
7.1		Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch
		Die allgemeinen Nutzungsbedingungen werden im Anhang gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 näher spezifiziert. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung und/oder Absaugung am Arbeitsplatz. Bei Sprühanwendungen ist eine Luftabsaugung erforderlich. Bei festen Produkten: Staubbildung und Staubablagerung vermeiden. Die in Absatz 8 genannten Luftgrenzwerte müssen eingehalten werden. An Arbeitsplätzen, an denen Isocyanat-Aerosole und/oder -Dämpfe in höheren Konzentrationen entstehen können, muss durch gezielte Luftabsaugung eine Überschreitung des Grenzwerts verhindert werden. Die Luftzirkulation muss von den Personen weg erfolgen. Für Produkte, die Lösungsmittel enthalten: Explosionsschutz erforderlich. Die in Absatz 8 beschriebenen persönlichen Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Die beim Umgang mit Isocyanaten erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten. Kontakt mit Haut und Augen sowie das Einatmen von Dämpfen sind zu vermeiden. Von Speisen und Getränken getrennt aufbewahren. Vor Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen und Hautschutzcreme verwenden. Arbeitskleidung separat aufbewahren. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.
7.2		Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich inkompatibler Produkte
		Trocken lagern und in einem dicht verschlossenen Behälter aufbewahren. Weitere Hinweise zur Lagerung und Qualitätssicherung finden Sie in unserem technischen Produktdatenblatt.
7.3		Spezifische Endverwendung
		B-Komponentenbeschichtung
ABSCHNITT 8: Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung		
8.1		Kontrollparameter
		Stoff: Hexamethylendiisocyanat CAS-Nummer: 822-06-0 Grenzwert (8 Stunden) Schwellenwert (kurzfristig) ppm mg/m ³ ppm mg/m ³ 0,005 0,035 0,005 0,035
8.2		Maßnahmen zur Expositionskontrolle
		Schutz der Atemwege Bei unzureichender Belüftung am Arbeitsplatz und beim Spritzgießen ist ein Mund- und Nasenschutz erforderlich. Empfohlen wird eine Frischluftmaske oder, für kurzzeitige Arbeiten, eine Kombinationsmaske mit Filter A2-P2. Weitere Empfehlungen zum Atemschutz sind:

DRG 5710 AG Seidenmatt, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.07.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		<p>Die einzelnen Expositionsszenarien finden Sie im Anhang. Von der Anwendung dieses Produkts wird abgeraten bei Überempfindlichkeit der Atemwege und der Haut (Asthma, chronische Bronchitis, chronische Hauterkrankungen).</p> <p>Handschutz Geeignetes Material für Schutzhandschuhe; EN 374: Butylkautschuk - IIR: Dicke $\geq 0,5$ mm; Durchbruchzeit ≥ 480 min. Fluorkautschuk - FKM: Dicke $\geq 0,4$ mm; Durchbruchzeit ≥ 480 min. Hinweis: Kontaminierte Handschuhe ausziehen.</p> <p>Augenschutz Tragen Sie Augen-/Gesichtsschutz.</p> <p>Haut- und Körperschutz Tragen Sie geeignete Schutzkleidung.</p>
ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften		
	9.1	Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften
		<p>Aggregatzustand: flüssig (20 °C, 1013 hPa) Farbe: farblos bis gelblich Geruch: leicht Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ca. -22 °C Siedepunkt bzw. Anfangssiedepunkt und Siedebereich: > 300 °C (1013 hPa) Entflammbarkeit: Nicht brennbar.</p> <p>Untere und obere Explosionsgrenzen: Keine Daten. Flammpunkt: ca. 196 °C (1013 hPa) Selbstentzündungstemperatur: ca. 425 °C Zersetzungstemperatur: Keine Daten. pH-Wert: Keine Daten. Kinematische Viskosität: Keine Daten. Löslichkeit: Wasser: Nicht mischbar. (15 °C) Polare und unpolare Lösungsmittel: Keine Daten Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Keine Daten. Dampfdruck: ca. 17 hPa (20 °C); ca. 26 hPa (50 °C); ca. 28 hPa (55 °C) Dichte bzw. relative Dichte: ca. 1,16 g/cm³ (20 °C) Relative Dampfdichtheit: Keine Daten. Partikeleigenschaften: Nicht zutreffend. Dynamische Viskosität: 1500-3500 mPa·s (25 °C) Explosionseigenschaften: Nicht explosiv. Oxidierende Eigenschaften: Keine</p>
	9.2	Weitere Informationen
		Die angegebenen Werte entsprechen nicht in jedem Fall den Produktspezifikationen. Die Spezifikationen müssen dem technischen Datenblatt entnommen werden.
ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität		
	10.1	Reaktivität
		Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.
	10.2	Chemische Stabilität
		Nicht bestimmt.
	10.3	Mögliche gefährliche Reaktionen
		Exotherme Reaktion mit Aminen und Alkoholen; mit Wasser CO ₂ -Entwicklung; erhöhter Druck in geschlossenen Verpackungen; Berstgefahr.
	10.4	Zu vermeidende Bedingungen
		Diese Information ist nicht verfügbar.

DRG 5710 AG Seidenmatt, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.07.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

10.5 Chemisch	wechselwirkende Materialien
	Diese Information ist nicht verfügbar.
10.6 Gefährliche	Zersetzungsprodukte.
	Bei fachgerechter Lagerung und Handhabung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.
ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen	
11.1	Informationen über toxikologische Wirkungen
	<p>Die Daten beziehen sich auf Hexamethylen-diisocyanat-Oligomere (CAS 28182-81-2).</p> <p>Informationen zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität Akute Toxizität – oral:</p> <p>Ratten (weiblich) LD50 > 2500 mg/kg Körpergewicht (14 Tage) Methode: OECD-Richtlinie 423 Akute</p> <p>Toxizität – Inhalation (Aerosol): Ratten (weiblich/männlich) LC50 = 462 mg/m³ Luft (4 Stunden) Methode: OECD-Richtlinie 403 Akute</p> <p>Toxizität – über die Haut: Ratten (weiblich/männlich) LD50 > 2000 mg/kg KG (24 Stunden) Methode: OECD-Richtlinie 402</p> <p>Hautkorrosion/Hautreizung</p> <p>Kaninchen Leicht reizende Wirkung. (4 Stunden) Methode: OECD-Richtlinie 404</p> <p>Schwere Augenschädigung/ Augenreizung. Kaninchen: Leichte Reizwirkung (72 Stunden). Methode: OECD-Richtlinie 405</p> <p>Sensibilisierung der Atemwege/Haut. Hautsensibilisierung:</p> <p>Meerschweinchen (weiblich). Sensibilisierung (72 Stunden). Methode: OECD-Richtlinie 406</p> <p>Atemwegssensibilisierung: Meerschweinchen (Aerosol; weiblich) Nicht sensibilisierend. (5 Tage) Methode: OECD TG 403</p> <p>Keimzellmutagenität Genmutation, in vitro: <i>S. typhimurium</i> Negativ. Methode: OECD-Leitlinie 471</p> <p>Karzinogenität: Keine Daten verfügbar.</p> <p>Reproduktionstoxizität Entwicklungstoxizität: Ratten (Inhalation: Dampf; weiblich) NOAEC = 1,0 mg/m³ Luft (6-19 Tage, 6 Stunden/Tag) Methode: OECD-Richtlinie 414</p> <p>(Siehe auch Isophorondiisocyanat – CAS 4098-71-9.) SOT bei einmaliger Exposition: Kann Reizungen der Atemwege verursachen. STOT nach wiederholter Exposition Ratten (Inhalation: Aerosol) NOAEL = 3,3 mg/m³</p>

DRG 5710 AG Seidenmatt, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.07.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		<p>Luft (13 Wochen, 6 Stunden/Tag, 5 Tage/Woche) Methode: OECD-Richtlinie 413</p> <p>Gefährdung durch Einatmen: Keine Daten verfügbar. Informationen zu anderen Gefahren: Endokrine Disruptoren: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Sonstige Informationen: Keine Daten.</p>
ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen		
	12.1	Toxizität
		<p>Kurzzeittoxizität bei Fischen: Süßwasserfische (Danio rerio) LL0 \dot{y} 100 mg/l (96 Stunden) Methode: EU-Methode C.1</p> <p>Kurzzeittoxizität bei aquatischen Wirbellosen: Süßwasserwirbellose (Daphnia magna) EL50 = 127 mg/l (48 Stunden) Methode: EU-Methode C.2</p> <p>Toxizität von Süßwasseralgeln und Cyanobakterien: Süßwasseralge (Desmodesmus subspicatus) EC50 >1000 mg/l (72 Stunden) Methode: OECD-Richtlinie 201 Toxizität von Mikroorganismen: Mikroorganismen (Belebtschlamm) EC50 = 3828 mg/l (3 Stunden) Methode: OECD-Richtlinie 209.</p>
	12.2	Persistenz und Abbaubarkeit
		<p>Phototransformation in Luft: Halbwertszeit (DT50) 0,427 Tage Methode: AOP-Programm v1.92 Hydrolyse: Halbwertszeit (DT50) ca. 7,7 h (23 °C) Methode: ASTM D4666</p> <p>Biologischer Abbau in Wasser: 1 % (28 Tage) Methode: OECD-Richtlinie 301 D</p>
	12.3	Bioakkumulation:
		Bioakkumulation – in Wasser/Sediment: BCF 88,7 l/kg
	12.4	Mobilität im Boden
		<p>Adsorption/Desorption: log Koc (Absorptionskoeffizient) 6,266 Methode: KOCWIN v2.00 Flüchtigkeit: H (Henry-Konstante) $1,3 \cdot 10^{-12}$ Pa·m³/mol (bei 25 °C) Methode: HENRYWIN v4.11</p>
	12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung Dieser Stoff/
		dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die bei Konzentrationen von 0,1 % oder höher als persistent, bioakkumulative und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulative (vPvB) eingestuft werden können.
	12.6	Sonstige schädliche Auswirkungen
		<p>Isocyanat reagiert an der Grenzfläche mit Wasser unter Bildung von CO₂ und einem festen, unlöslichen Produkt mit hohem Schmelzpunkt (Polyharnstoff). Diese Reaktion wird durch Tenside (z. B. Flüssigseife) oder wasserlösliche Substanzen stark begünstigt. Nach bisherigen Erfahrungen ist Polyharnstoff inert und nicht biologisch abbaubar.</p>
	12.7	Sonstige schädliche Auswirkungen
		Es wird nicht erwartet, dass Staub einen Einfluss auf die globale Erwärmung hat, die Verdünnung von

DRG 5710 AG Seidenmatt, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.07.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		die Ozonschicht in der Stratosphäre oder die Ansammlung von Ozon in der Troposphäre. Sekundärvergiftung: Auf Grundlage der verfügbaren Daten gibt es keine Hinweise auf ein Bioakkumulationspotenzial, daher halten wir eine Sekundärvergiftung für nicht wesentlich. Eine Exposition von Vögeln ist nicht zu erwarten.
ABSCHNITT 13 Entsorgungshinweise		
	13.1 Abfallverarbeitungsverfahren	
		Nach der Entnahme des Endprodukts müssen Produktreste vollständig von der Verpackung entfernt werden (tropf-, pulver- und pastenfrei). Nach Neutralisierung der an den Wänden verbliebenen Produktreste müssen Produkte mit Gefahrenhinweis entsorgt werden. Diese Verpackungen können, getrennt nach Verpackungsmaterial, den Sammelstellen der bestehenden Rücknahmesysteme der chemischen Industrie zur Wiederverwertung übergeben werden. Wiederverwendung oder Recycling müssen gemäß den nationalen Gesetzen und Vorschriften sowie den Umweltschutzmaßnahmen erfolgen. Keine Einleitung über das Abwasser.
ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport		
		Landtransport (ADR / RID / GGVSEB)
	14.1 UN-Nummer	
		ADR-UN-Nummer: Nicht gefährliche Güter IATA-UN-Nummer: Kein Gefahrgut IMDG-UN-Nummer: Kein Gefahrgut
	14.2 Richtige Versandbezeichnung gemäß den UN-Modellvorschriften:	
		ADR-Versandbezeichnung: Nicht gefährliche Güter IATA-Versandbezeichnung: Nicht gefährliche Güter IMDG-Versandbezeichnung: Nicht gefährliche Güter
	14.3 Transportgefahrenklasse(n):	
		ADR-Klasse: Nicht gefährliche Güter ADR – Gefahrenkennzeichnungsnummer: Nicht gefährliche Güter IATA-Klasse: Nicht gefährliche Güter IATA-Kennzeichnung: Nicht gefährliche Güter IMDG-Klasse: Nicht gefährliche Güter IMDG-Klasse: Nicht gefährliche Güter
	14.4 Verpackungsgruppe:	
		ADR-Verpackungsgruppe: Nicht-gefährliche Güter IATA-Verpackungsgruppe: Nicht gefährliche Güter IMDG-Verpackungsgruppe: Nicht-gefährliche Güter
	14.5 Umweltgefahren:	
		ADR Umweltverschmutzung: Nicht gefährliche Güter IMDG-Meeresverschmutzung: Nicht gefährliche Güter
	14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer:	
		Siehe Abschnitte 6-8. Weitere Anweisungen: Es dürfen keine Gefahrgüter transportiert werden. Vor Feuchtigkeit schützen. Wärmeempfindlich ab +50 °C. Kälteempfindlich ab +10 °C. Von Lebensmitteln, Stimulanzien, Säuren und Laugen getrennt aufbewahren.
	14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code	
		Nicht zutreffend
ABSCHNITT 15: Vorschriften		

DRG 5710 AG Seidenmatt, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.07.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

15.1	Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch
	<p>VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über ozonabbauende Stoffe: Fällt nicht in ihren Anwendungsbereich.</p> <p>VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG: Fällt nicht in ihren Anwendungsbereich.</p> <p>VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher chemischer Stoffe: Fällt nicht in ihren Anwendungsbereich.</p> <p>Richtlinie 2012/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Kontrolle schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie</p> <p>Verordnung 96/82/EG des Rates: Fällt nicht unter diese Regelung. Verordnungen der Europäischen Union</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. • Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/45/EG <p>Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie</p> <p>Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien. Text, der für den EWR relevant ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Sicherheitsdatenblätter für Chemikalien (WHO/IPCS/ILO) • ISOPA-Richtlinien (www.isopa.org)
15.2	Chemikaliensicherheitsbewertung
	Für diesen Stoff/dieses Gemisch bzw. seine Komponenten wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.
ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen	
	<p>Relevante H-Phrasen</p> <p>H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. H315 Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen. H317 Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H330 Lebensgefahr bei Einatmen. H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen. H334 Kann beim Einatmen Allergie- oder Asthmasymptome oder Atembeschwerden hervorrufen.</p> <p>H335 Kann Reizungen der Atemwege verursachen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p> <p>Akute Tox.: Akute Toxizität</p>

DRG 5710 AG Seidenmatt, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.07.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

BCF: Biokonzentrationsfaktor CAS-

Nummer: Registrierungsnummer Chemical Abstracts Service CLP: Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen DNEL: Abgeleitete Nichtwirkungen EG: Europäische Kommission

EC50: Effektive Konzentration 50

% EG-Nummer: EINECS- und ELINCS-

Nummern EINECS: Europäische Liste der Stoffe auf

dem Markt (EU) ELINCS: Europäische Liste der gemeldeten Stoffe LC50:

Konzentration, die einer Mortalitätsrate von 50 % entspricht LD50: Dosis, die einer

Mortalitätsrate von 50 % entspricht Ig: Körpergewicht LOAEC: Minimale

Konzentration für beobachtbare schädliche Wirkungen NOAEC:

Konzentration ohne

schädliche Wirkungen NOEC: Konzentration ohne schädliche Wirkungen PBT: Persistent,

bioakkumulative und toxisch PNEC: Vorhergesagte Konzentration ohne schädliche

Wirkungen REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und

Beschränkung von Chemikalien und Gemischen

Hautsensibilisierung: Hautsensibilisierung STOT SE:

Spezifische Zielorgantoxizität enm.

STOT RE: Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition STOT reh.

STP: Kläranlagen. Tox.: Toxizität. vPvB: Sehr persistent und

stark bioakkumulativ. Erfordert entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (siehe auch dieses Sicherheitsdatenblatt).

Daher dürfen diese Produkte nur in industriellen oder professionellen

Anwendungen eingesetzt werden. Sie sind nicht für Heimwerkeranwendungen geeignet.

Abkürzungen und Akronyme: ADN

Europäisches Abkommen über den internationalen Transport gefährlicher Güter auf

Binnenschiffahrtswegen ADR Europäisches Abkommen

über den internationalen Transport gefährlicher Güter auf Seeweg ANSI Amerikanisches

Nationales Normeninstitut

ASTM Amerikanische Gesellschaft für Prüfung und

Materialien (USA)

ATE Akute Toxizitätsschätzung

AwSv Verordnung über Anlagen zugang mit wassergefährdenden Stoffen BCF Biokonzentrationsfaktor

CAS Chemical Abstracts Service CLP

Verordnung über die Einstufung,

Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen CMR Krebszerregend Mutagen

Reproduktionstoxisch DIN Deutsches Institut für

Normung DNEL Abgeleiteter No-Effect-Level

EC... Effektkonzentration ... % EWC

Europäischer Abfallkatalog IATA

International Air Transport Association IBC

Intermediate Bulk Container ICAO Internationale

Zivilluftfahrt-Organisation IMDG

International Maritime Dangerous Goods IMO Internationale

Seeschiffahrts-Organisation ISO Internationale Organisation

für Normung IUPAC Internationale Union für Reine

und Angewandte Chemie LOAEL Niedrigste beobachtbare

schädliche Wirkungsschwelle LC... Letale Konzentration, ... %

DRG 5710 AG Seidenmatt, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.07.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

LD... Letale Dosis, ...%

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

NOAEL (Null beobachtete schädliche Wirkung)

NOEL/NOEC – Konzentration ohne beobachtbare Wirkung

OECD-Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT ist persistent, bioakkumulativ und toxisch.

PNEC (Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung)

REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

RID-Regelung für den internationalen Transport gefährlicher Waren

STOT Spezifische Zielorgantoxizität

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

vPvB ist sehr persistent und stark bioakkumulativ.

WGK Wassergefährdungsklasse

Sonstige Informationen:

REACH-Erklärung: Alle Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Die Daten in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden mit den im Stoffsicherheitsbericht angegebenen Daten in Übereinstimmung gebracht, soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbar waren (siehe Versionsnummer und Revisionsdatum).

HAFTUNGSAUSSCHLUSS Die Informationen in

diesem Blatt stammen aus Quellen, die nach unserem besten Wissen zuverlässig sind.

Die bereitgestellten Informationen erfolgen jedoch ohne jegliche Gewährleistung – weder ausdrücklich noch stillschweigend – hinsichtlich ihrer Richtigkeit. Die Bedingungen und Methoden der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Endbearbeitung des Produkts liegen außerhalb unseres Einflussbereichs und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesen und weiteren Gründen übernehmen wir keinerlei Haftung. Jegliche Haftung für Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die in irgendeiner Weise durch die Handhabung, Lagerung, Verwendung, Endbearbeitung oder Entsorgung des Produkts entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.